

An das
 Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.
 - Veterinäramt –
 Nürnberger Straße 1
 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Hiermit zeige ich die Haltung von Gänsen / Enten mit Sentineltieren an:

Meine Anschrift lautet:

Balis-Nr.: _____

Ich halte zur Zeit:

Tierart	Anzahl	Standort	Nutzungsart		
			Zucht	Mast	Hobby
(bitte ankreuzen)					
Hühner	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Truthühner/Puten	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Enten	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gänse	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich verpflichte mich zur Einhaltung folgender Anforderungen:

Ich halte ständig die nachfolgende Mindestanzahl von Hühner und Puten (bitte ankreuzen):

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Mindestanzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11-100	10-50
101-1000	20-60
mehr als 1000	30-70

Ich sende jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich an das

Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

und lasse es unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen teile ich unverzüglich dem Veterinäramt mit und bewahre es mindestens ein Jahr lang auf.

Unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Enten und Gänse stelle ich sicher, dass:

1. in das Bestandsregister je Werktag die Anzahl der zugekauften verkauften und verendeten Tiere unverzüglich eingetragen wird,
2. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
3. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden,
4. nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
5. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
6. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
7. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
8. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Datum, Unterschrift